

## **Hundesteuersatzung**

### **§ 1 Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als vier Monate alt ist. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
  2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
  3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
  4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
  5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
  6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
  7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

### **§ 3 Steuerschuldner (Haftung)**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5 Abs. 2 besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.

- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 40,00 Euro.
- (2) Die Steuer für Kampfhunde wird wie folgt festgelegt:

für den ersten Hund	500,00 Euro
für jeden weiteren Hund	750,00 Euro

Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Das Halten eines Kampfhundes bedarf der Erlaubnis der Gemeinde gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG).

Als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung gelten:

alle in der jeweils aktuellen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministerium des Innern (Bayerische Kampfhunde-Verordnung) aufgeführten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Als Kampfhund gilt im Einzelfall auch ein Hund einer herkömmlichen Gebrauchshunderasse (z. B. Deutscher Schäferhund), wenn von diesem eine erhöhte Gefahr ausgeht.

### **§ 6 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer gem. § 5 Abs. 1 ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.

Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51; zuletzt geändert durch VO vom 23. März 2004, GVBl S. 108) mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die aus Tierheimen geholt werden

Diese Ermäßigung gilt für die Dauer von vier Jahren ab Abholung des Hundes aus dem Tierheim und bei Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Tierheimes.

4. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

- (2) Die Steuer gem. § 5 Abs. 2 ist um die Hälfte ermäßigt für

Hunde, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583) aufgeführt sind, soweit der Hundehalter einen amtlichen Nachweis vorlegt, aus dem hervorgeht, dass von dem Kampfhund gem. § 5 Abs. 2 keine besondere Gefahr ausgeht.

- (3) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. Für jeden weiteren Hund des/der Steuerschuldner(s) ist die Steuer gem. § 5 Abs. 1 und 2 zu entrichten.

- (4) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

### **§ 7 Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

### **§ 8 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15.05. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

### **§ 9 Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 9 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

2. § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung bzw. -befreiung nicht rechtzeitig anzeigt.

- (2) Im Falle der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabegefährdung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

- (3) Bei Zuwiderhandlung wird nach pflichtgemäßem Ermessen ein Bußgeld von bis zu 100,00 € für den Einzelfall erhoben.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.2009 außer Kraft.

Röttenbach, 08.02.2010

Schneider  
Erster Bürgermeister